

Reisekostenordnung der DLRG-Jugend Bezirk Main

1. Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Mitarbeitenden der DLRG-Jugend Bezirk Main.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt auf Erstattung von Reisekosten im Sinne dieser Reisekostenordnung sind:

- a. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.
- b. Delegierte der DLRG-Jugend Bezirk Main.
- c. Mitglieder der Revision.
- d. Jugendvorsitzende bzw. Delegierte der Gliederungen des Bezirks Main bei Bezirksjugendtagen/-räten.
Es ist nur eine Reisekostenabrechnung pro Gliederung erstattungsfähig.
- e. Sonstige Mitarbeitende im Auftrag eines Organs der DLRG-Jugend Bezirk Main.

3. Fahrtkosten

Abrechenbar ist grundsätzlich die tatsächliche Wegstrecke zum Veranstaltungsort, maximal jedoch die direkte Wegstrecke vom Wohnort zum Veranstaltungsort.

Die Erstattung von Fahrtkosten bei Fahrten außerhalb des Bezirks Main bedarf der Genehmigung durch den Bezirksjugendvorstand.

a. KFZ

Fahrtkosten werden zu einer Kilometerpauschale von 0,30 EUR pro Kilometer erstattet.

Parkgebühren werden in der nachgewiesenen Höhe bis zum einem Maximalbetrag von 10,- EUR pro Tag erstattet.

Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

b. Öffentliche Verkehrsmittel/Deutsche Bahn AG

Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt die Kostenerstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendung. Bei Anreise mit der Deutschen Bahn AG sind die Kosten gemäß Bahntarif 2. Klasse – möglichst unter Berücksichtigung aller Spartarife – erstattungsfähig.

4. Tagegeld/Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Tagegelder werden nicht gezahlt.

Die Erstattung von Übernachtungs- und Verpflegungskosten bedarf der Genehmigung durch den Bezirksjugendvorstand.

5. Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung ist vom Bezirksjugendrat am 17.10.2015 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

